



Der Gesundheitsfonds ab 01.01.2009

Die neuen Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab dem Jahr 2009 bestimmen die Krankenkassen erstmals nicht mehr selbst über die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Mitglieder und der Arbeitgeber. Zukünftig gilt für die gesetzliche Krankenversicherung ein bundesweit einheitlicher Beitragssatz. Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung fließen in einen zentralen Fonds- den Gesundheitsfonds.

Erhebung eines Zusatzbeitrags oder Prämienzahlungen

Krankenkassen, die mit den zugewiesenen Fondsmitteln ab 2009 nicht auskommen, können einen Zusatzbeitrag verlangen.

HINWEIS:

Einen möglichen Zusatzbeitrag müssen die Versicherten alleine und ohne Beteiligung des Arbeitgebers tragen; er ist direkt vom Versicherten an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Der zusätzliche Beitrag zählt nicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag und wird nicht zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen vom Arbeitslohn einbehalten.

Erwirtschaften Krankenkassen dagegen Überschüsse, können sie über ausreichend Finanzreserven verfügen –an ihre Versicherten ausschütten.

Beitragseinzug verbleibt bei den Krankenkassen

Der Beitragseinzug und die Einreichung von Meldungen und Beitragsnachweisen verbleiben auch ab dem Jahr 2009 bei den Krankenkassen als zuständige Einzugsstellen.

Neues Sonderkündigungsrecht

Gesetzlich Versicherte erhalten mit Wirkung ab 2009 erweiterte Kündigungsrechte. Das Sonderkündigungsrecht besteht für den Versicherten dann, wenn die Krankenkasse zukünftig einen Zusatzbeitrag erheben muß.

HINWEIS:

Das Sonderkündigungsrecht besteht jedoch nicht für Versicherte, die zum Stichtag 31.12.2008 einen geringeren Beitrag bei ihrer Krankenkasse zahlen und durch den einheitlich festgelegten Beitragssatz ab 01.01.2009 nun einen höheren Beitrag zur Krankenversicherung leisten müssen.



Der neue Einheitsbeitrag ab 01.01.2009

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab dem 01.01.2009 nicht mehr von den Krankenkassen, sondern einheitlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung festgelegt. Alle gesetzlich Krankenversicherten zahlen somit ab 2009 bundeseinheitlich den gleichen Beitragssatz.

Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt ab 01.01.2009: 15,50%.

In dem allgemeinen Beitragssatz ist der bisherige 0,90 %ige Sonderbeitrag, der allerdings allein vom Arbeitnehmer zu leisten ist, enthalten. Der Arbeitgeber trägt damit 7,3% und der Arbeitnehmer 8,2% .

Arbeitgeber-Zuschuß für freiwillige Mitglieder und Privatversicherte:

Es ergibt sich ein maximal möglicher Zuschuß zur privaten Krankenversicherung von 268,28 Euro. Der Arbeitnehmer erhält jedoch weiterhin höchstens die Hälfte des Betrags, den er tatsächlich für seine private Krankenversicherung aufwendet.

Wegfall des Krankengeldanspruchs für freiwillig in der GKV

Für freiwillig versicherte Selbständige entfällt ab 01.01.2009 der Anspruch auf Krankengeld. Ab dem Jahr 2009 müssen sich hauptberuflich Selbständige, die freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse sind, selbst absichern.

HINWEIS:

Da es sich bei dem Abschluß eines Krankengelds um einen Wahltarif handelt, bindet sich der Selbständige für drei Jahre an die jeweilige Krankenkasse und verzichtet für diesen Zeitraum zudem auf sein Sonderkündigungsrecht.

Neuerungen für die private Krankenversicherung ab 2009

Einführungen eines neuen Basistarifs ab 2009

Ab dem 01.01.2009 wird in der PKV neuer Basistarif eingeführt den alle privaten Krankenversicherungen anbieten müssen. Die Leistungen des Basistarifs sind nach Art, Umfang und Höhe mit dem Leistungskatalog der GKV vergleichbar. Nach dem 30.06.2009 kann noch dann in den Basistarif gewechselt werden, wenn man älter als 55 Jahre oder hilfsbedürftig ist bzw. Anspruch auf eine gesetzliche Rente hat.

Die Angaben entsprechen dem Rechtsstand Dezember 2008 und sind nach bestem Wissen zusammengestellt.